

# Ohne Hürden

Viele Gemeinden befassen sich aktuell mit dem Thema Barrierefreiheit. Dies nicht nur freiwillig, hat doch der Gesetzgeber – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – ein in vielerlei Hinsicht beachtliches „Barrierebeseitigungsrecht“ geschaffen.

## 20 Rechtstipp

Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (Anti-Diskriminierungsgesetze der Länder) hat eine Kommune die von ihr verwalteten baulichen Anlagen und gestalteten Lebensbereiche – Spielplätze, Parks etc. – so einzurichten, dass sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar – kurzum barrierefrei – sind. Betroffen ist in erster Linie die bauliche Gestaltung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Altersheimen etc., aufgrund einer Bestimmung im E-Government-Gesetz allerdings auch der Internetauftritt der Gemeinden.

### Schadenersatz für Betroffene

Mangelnde Barrierefreiheit im Bereich der Gemeindeverwaltung bedeutet eine sogenannte mittelbare Diskriminierung, es sei denn, die Beseitigung der Barrieren wäre rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen für die Gemeinde unzumutbar. Letzteres hängt insbesondere von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Verfügbarkeit von Förderun-

gen aus öffentlichen Mitteln sowie den Auswirkungen der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des geschützten Personenkreises ab. Diese Problematik wird derzeit noch weitgehend dadurch entschärft, dass in vielen Bereichen, etwa beim öffentlichen Verkehr, großzügige Übergangsfristen bestehen.

Betroffene sind bei mittelbaren Diskriminierungen nicht schutzlos. Das Gesetz räumt ihnen nämlich neben dem Anspruch auf Ersatz von Vermögensschaden auch einen Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen

Beeinträchtigung (in Wien mindestens 720 Euro) ein. Klagelegitimiert sind neben den Betroffenen auch bestimmte Verbände. Die mittelbare Diskriminierung muss nicht bewiesen werden, bloße Glaubhaftmachung genügt. Zudem können auch die Schlichtungs- und Mediationsmechanismen des Bundessozialamtes in Anspruch genommen werden.

### Bauordnungen

Die Arbeitsstätten- und Bedienstetenschutz-Gesetze der Länder sehen Regelungen zur Gewährleistung barrierefreier Arbeitsplätze – Verkehrswege, sanitäre Einrichtungen etc. – für Gemeindemitarbeiter vor. Ein weiteres wichtiges Instru-

ment sind schließlich auch die Baugesetze beziehungsweise Bauordnungen der Länder. Behörden, Schulen, Sportstätten, Banken, Kirchen, Arztpraxen etc. müssen derart barrierefrei ge-



Wer auf sie angewiesen ist, weiß genau, dass Barrierefreiheit kein leeres Wort sein darf.

plant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Infrastrukturen auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderung gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. In der Praxis von großer Bedeutung ist hier die Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik *Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit*, die die technischen Bauvorschriften vorgibt. Ein subjektives Recht der Betroffenen im Bauverfahren auf Einhaltung barrierefreien Bauens besteht jedoch nicht. ■



### Rechtstipp

Dr. Johannes Barbist, Rechtsanwalt und Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH.

E-Mail: [barbist@binder-groesswang.at](mailto:barbist@binder-groesswang.at)